

Ergänzende Einkaufsbedingungen für Software (Stand 01.03.2024)
der IONTRAK energy GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Folgenden:
"IONTRAK")

1. Anwendungsbereich

Diese ergänzenden Einkaufsbedingungen für Software der IONTRAK energy GmbH und/oder ihrer verbundenen Unternehmen bei denen die IONTRAK energy GmbH die industrielle Führung hat (nachfolgend gemeinsam „IONTRAK“ genannt) gelten in Verbindung mit und ergänzend zu den Einkaufsbedingungen von IONTRAK

(<https://www.iontrak.com/files/pdf/Einkaufsbedingungen-Inland.pdf>) für alle Softwarelieferungen des Lieferanten (als eigenständiges Produkt oder als Bestandteil einer gelieferten Hardware) zur Verwendung in oder in Verbindung mit von IONTRAK hergestellten und/oder vertriebenen Produkten (nachfolgend gemeinsam „IONTRAK-Erzeugnis(e)“ genannt). Im Hinblick auf Open Source Software gelten zusätzlich die Zusätzlichen Einkaufsbedingungen für Produkte bezüglich Open Source Software von IONTRAK (<https://www.iontrak.com/files/pdf/Ergänzende-Einkaufsbedingungen-OSS.pdf>).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Softwareteile (Fixes und Patches) sowie für neue Versionen oder Updates der vorgenannten Software, die der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung oder als Teil von Softwarepflegeleistungen zur Verfügung stellt.

Die vorstehend genannten Softwarelieferungen werden im Folgenden zusammenfassend „**Lizenzierte Software**“ genannt.

2. Einräumung von Nutzungsrechten an der Lizenzierten Software

a) Der Lieferant räumt IONTRAK ein bezahltes, nicht ausschließliches, weltweites, unbefristetes und unwiderrufliches Nutzungsrecht ein, zur Nutzung der Lizenzierten Software (wie unten definiert) nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

b) Der Begriff "**Nutzung**" beinhaltet das Recht von IONTRAK

(i) die Lizenzierte Software zu kopieren, zu installieren, zu übertragen, zu speichern, zu laden, zu testen und auszuführen;

(ii) die Lizenzierte Software mit oder in andere Software, Hardware oder ein anderes IONTRAK-Erzeugnis zu integrieren, einzubetten und/oder zu kombinieren (nachfolgend „**Materialien**“ genannt);

(iii) die Lizenzierte Software zu übersetzen, zu modifizieren und/oder von ihr abgeleitete Werke zu erstellen, z.B. zum Zwecke der Schaffung von Schnittstellen zur Lizenzierten Software von IONTRAK oder zur Implementierung oder Verbindung der Lizenzierten Software mit anderen Softwarekomponenten oder Hardware, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe der erzielten Ergebnisse;

(iv) die Lizenzierte Software zu kalibrieren, zu konfigurieren und zu parametrisieren;

(v) die Lizenzierte Software als Teil der Materialien oder zusammen mit den Materialien vorzuführen, zu vermarkten, zu vertreiben, zu verbreiten oder anderweitig darüber zu verfügen;

(vi) die Lizenzierte Software weiterzuverkaufen, wobei der Begriff „**Reselling**“ die Weitergabe der Lizenzierten Software durch IONTRAK an Dritte bezeichnet, inklusive Weitergabe von Kopien der Lizenzierten Software sowie des Rechts, diese Lizenzierte Software zu vermieten oder zu verleihen, unabhängig davon, ob eine solche Weitergabe in verkörperter oder

unkörperlicher Form erfolgt; und

(vii) zur Nutzung der Lizenzierten Software für Managed Service Projekte, wobei der Begriff „**Managed Service Projekt**“ die Nutzung der Lizenzierten Software durch IONTRAK im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte, z.B. als Software as a Service („SaaS“), Platform as a Service („PaaS“), Application Service Provider („ASP“), Hosting und Cloud Services für Dritte etc. bezeichnet.

§§ 69d und 69e UrhG, insbesondere das Recht zur Erstellung von Sicherungskopien, sowie sonstige zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- c) Für alle Ergebnisse, Verbesserungen und/oder Erfindungen, die der Lieferant entweder vor Abschluss eines Vertrages mit IONTRAK oder während, aber außerhalb des Vertrages mit IONTRAK erschafft und die für die Verwertung der Lizenzierten Software und des IONTRAK-Produktes und der Materialien erforderlich sind, gewährt der Lieferant IONTRAK eine bezahlte, nicht ausschließliche, weltweite, unwiderrufliche, unbefristete nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Weiterentwicklung, Herstellung und Weitergabe der IONTRAK-Produkte und Materialien. Diese Lizenz umfasst auch das Recht, die Herstellung durch Dritte vornehmen zu lassen.
- d) Sofern und soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wird, ist das Nutzungsrecht nicht auf einen bestimmten Produktionsstandort, ein bestimmtes Produktportfolio (z.B. Projekt oder Plattform) von IONTRAK beschränkt, sondern umfasst die Nutzung der Lizenzierten Software für und in Verbindung mit allen bestehenden und/oder künftigen IONTRAK-Erzeugnissen.
- e) Mit der Zahlung der aufgrund eines Vertrages geschuldeten Vergütung sind alle Ansprüche des Lieferanten auf Einräumung der Rechte nach dieser Ziffer 2 abgegolten. Dies gilt auch für die Einräumung von Rechten für unbekannte Nutzungsarten, es sei denn, dies ist dem Lieferanten unter Berücksichtigung der Einnahmen und Vorteile aus einer solchen neuen Nutzungsart nicht zumutbar.

3. Hardware gebundene Nutzung

Soweit die Lizenzierte Software vereinbarungsgemäß nur mit einer bestimmten Hardware genutzt werden soll oder falls deren Funktionalität nur in Verbindung mit einer bestimmten Hardware genutzt werden kann, die der Lieferant an IONTRAK liefert, gelten die in Ziffer 1 und 2 definierten Nutzungsrechte nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Hardware des Lieferanten.

4. Dokumentation

IONTRAK ist berechtigt, die vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Dokumentation, einschließlich des von dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Betriebshandbuchs zu nutzen (im Sinne des definierten Begriffs Nutzung), zu vervielfältigen/nachzudrucken, zu übersetzen, zu modifizieren, zu verbreiten oder anderweitig darüber zu verfügen.

5. Unterlizenzierung

IONTRAK ist berechtigt, Unterlizenzen an der Lizenzierten Software und der dazugehörigen Dokumentation (im Einklang mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 4) einzuräumen an:

- a) Autorisierte Dritte, die ein Recht zur Nutzung der Lizenzierten Software im Zusammenhang mit einem oder mehreren IONTRAK- und/oder Kunden-Projekt(en) benötigen. Der Begriff „Autorisierter Dritter“ schließt die von IONTRAK oder einem IONTRAK-Kunden beauftragten Systementwickler und Systemintegratoren ein, die für die Entwicklung, Verbindung, und/oder Integration der Lizenzierten Software mit oder in anderen Materialien verantwortlich sind. Der

Begriff „Autorisierte Dritte“ umfasst ferner Dritte, die ein Recht zur Nutzung der Lizenzierten Software benötigen, um Reparatur-, Wartungs- oder ähnliche Dienstleistungen an den Materialien erbringen;

- b) Kunden von IONTRAK und/oder mit IONTRAK Kunden verbundene Unternehmen, die ein Recht zur Nutzung, zur Vermarktung, zum Vertrieb, zur Verbreitung oder zur sonstigen Verfügung über die Lizenzierte Software als Teil von Materialien oder zum Zwecke der Reparatur und/oder Wartung der Materialien benötigen. Dieses Recht schließt auch das Recht ein, Endnutzern entsprechende Rechte einzuräumen.

6. Gewährleistungs- und Aktualisierungspflichten

- a) Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erbringt der Lieferant für IONTRAK während der gesamten Gewährleistungszeit ohne gesonderte Vergütung die folgenden Leistungen:
- alle allgemein verfügbaren neuen Versionen und Updates sowie Fehlerkorrekturen oder Work Arounds (Fixes und Patches) der Lizenzierten Software zur Verfügung zu stellen und IONTRAK hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren;
 - alle erforderlichen Informationen in Bezug auf Fehlerbeschränkung, Fehlerkorrektur und/oder Fehlerumfeld bereitzustellen; und
 - technische Unterstützung am Telefon oder per Email zu erbringen;
- b) Soweit IONTRAK im Hinblick auf die Anforderungen der EU-Richtlinie 2019/770 von einem IONTRAK Kunden in Regress genommen werden könnte, ist der Lieferant auch während und nach der Gewährleistungsfrist verpflichtet, IONTRAK jederzeit ohne gesonderte Vergütung zu ermöglichen, seinen IONTRAK Kunden Updates von IONTRAK-Produkten und Materialien sowie entsprechende Informationen (z.B. aus oder im Zusammenhang mit § 327f BGB) zur Verfügung zu stellen.

7. Support und Wartungsverpflichtungen

Auf Verlangen von IONTRAK ist der Lieferant verpflichtet, Support- und Wartungsleistungen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen anzubieten.

8. Source Code

Der Begriff "**Source Code**" bezeichnet einen Programmcode in Form eines Textes eines Computerprogramms, der in einer Programmiersprache geschrieben und von Menschen in der Informatik lesbar ist und der von IONTRAK nicht verändert werden kann. Wird der Source Code der Lizenzierten Software IONTRAK vereinbarungsgemäß nicht zur Verfügung gestellt, verpflichtet sich der Lieferant ein, auf Verlangen von IONTRAK einen Vertrag für eine Source Code-Hinterlegung bei einer angesehenen, von IONTRAK ausgewählten Verwahrungsstelle abzuschließen und eine Quellcode- Hinterlegung zugunsten von IONTRAK vorzunehmen.

9. Testerkennung

Der Lieferant stellt sicher, dass die Lizenzierte Software keine unzulässigen Funktionalitäten enthält, die eine Prüfsituation erkennen und / oder die Produkteigenschaften in solchen Prüfsituationen optimieren. Eine "**Testsituation**" ist definiert als ein standardisiertes Verfahren zur Bewertung von Produkteigenschaften das von Behörden oder von gesetzlich oder im Markt anerkannten Dritten durchgeführt wird. Funktionalitäten, die die Produkteigenschaften in Testsituationen optimieren, müssen den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der

Technik entsprechen und ausdrücklich mit IONTRAK als Teil der Lizenzierten Software vereinbart werden.

10. Sonstiges

Die Beendigung eines Einzelvertrages (gleich aus welchem Rechtsgrund) lässt bis zur Beendigung des Vertrages eingeräumten Nutzungsrechte der Kunden von IONTRAK und/oder der mit dem IONTRAK Kunden verbundenen Unternehmen und Endnutzern von IONTRAK unberührt.